

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 20. 04. 1995

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel

Regierungspräsident

102.

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Settmarshausen-Klein Wiershausen vom 20. 04. 1995

Aufgrund des § 48 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20. 08. 1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 11. 1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 486), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Regierungspräsidenten Hildesheim zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Settmarshausen-Klein Wiershausen vom 25. 11. 1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim S. 176) wird durch die Bezirksregierung Braunschweig aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 20. 04. 1995

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel

Regierungspräsident

103.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten des Wasserverbandes Tiefenbrunn für zwei Tiefbrunnen in der Gemeinde Rosdorf OT Mengershausen vom 20. 04. 1995

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 11. 1994 (Nds. GVBl. S. 486), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten des Wasserverbandes Tiefenbrunn wird für zwei Tiefbrunnen in der Gemeinde Rosdorf OT Mengershausen zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

I (Fassungsbereich)

II (engere Schutzzone)
III A (weitere Schutzzone)
III B (weitere Schutzzone).

(2) Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Osten vom Rasespring aus Richtung Süden entlang der Tiefenbrunner Straße, Mengershausen durchquerend bis zum Vorfluter, der Lemshausen ostwärts verläßt. Von dort schwenkt sie südwestlich bis zum nach Süden verlaufenden Teil der K 31, die sie nach ca. 800 m Richtung Westen verläßt. Die Grenze verläuft weiter südwestlich am Westrand von Volkerode, am Osthang des Endelskamp vorbei und weiter die "Hohe Erde" und die K 209 querend. Der Grenzverlauf setzt sich nach Süden fort, bis zum Wechsel der Hauptrichtung nahe dem Hochbehälter am Südosthang des Steinberges.

Die Grenze wendet sich nach nördlicher Umrundung des Steinberges nach Westen, bis sie vom Mittelberg aus ihren Verlauf nach Norden fortsetzt. Östlich an der alten Dorfstraße Bavingen vorbei und weiter entlang am Osthang des Sauenberges durch das Schedetal über den Hungerberg verläuft die Grenze bis zur Straße Hägerhof - Hoher Hagen. Der Grenzverlauf wendet sich dann weiter in südwestlicher Richtung bis zum Südhang "Hoher Hagen", knickt dort in nördlicher Richtung ab bis zum Denkmal Giesekestein, am Osthang des Hengelsberges gelegen. Von dort in östlicher Richtung verlaufend bis in die Nähe der Straße Hoher Hagen - Hägerhof biegt die Grenze ab bis in Höhe des Hägerhofes. Dort zunächst nach Norden und dann nach Nordwesten verlaufend bis nördlich am Stränge, knickt die Grenze ab in nördlicher Richtung bis zur Ortslage Dransfeld. Der Grenzverlauf führt am Ortsrand der Stadt Dransfeld vorbei, entlang des Galgenberges bis zum Wegkrug an der B 3 und endet an der ehemaligen Bahnstrecke.

Dieser folgt die Grenze zusammen mit der Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Gronespring bis zur auslaufenden Südkurve südwestlich Groß Ellershausen. Östlich davon im Schnittpunkt mit dem Rosdorfer Weg verläuft die Grenze allein weiter nach Süden, führt unter der Neubautrecke hindurch, läuft gradlinig auf den Grundbach zu und endet südwestlich davon am Rasespring.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 eingetragen.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus 20 weiteren Karten im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Göttingen, der Samtgemeinde Dransfeld, der Gemeinde Rosdorf und der Stadt Göttingen. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone		
	II	III A	III B
Abwasser			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen			
a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
b) Verrieseln oder Versickern von industriellen oder gewerblichen Abwässern	v	v	v
c) Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer von			
aa) Siedlungen	v	v	b
bb) Einzelbebauung	v	b	b
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v	b
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser	v	v	b
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	b
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	b
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	v	b
6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	v
7. Aufbringen von			
a) Fäkalschlamm	v	v	v
b) Klärschlamm	v	v	v
c) Klärschlamm im Rahmen einer kontrollierten landwirtschaftlichen Düngung	v	b	b
Land- und Forstwirtschaft			
8. Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung	v	v	v
9. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silage-saft oder Geflügelkot auf:			
a) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v	v
b) Ackerland oder gärtnerisch ge-nutzte Böden von der Ernte bis zum 31. Januar vom 01. Februar bis zur Ernte	v	v	v
c) Ackerland bei Anbau von Haupt- und Zwischenfrüchten nach der Ernte sowie Grünland vom 16. Oktober bis zum 31. Ja-nuar vom 1. Februar bis 15. Oktober	b	b	b
10. Aufbringen von Festmist	b	b	-
11. a) Nutzungsänderung von absolutem Grünland	v	v	v

	Schutzzone		
	II	III A	III B
b) Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	v	b	b
c) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	v	v	v
d) Kahlschlag > 1 ha	v	b	b
e) Aufforstung von Acker oder in-tensiv genutztem Grünland	b	b	b
12. Feldanbau von Mais, Hackfrüchten, Raps, Gemüse oder Leguminosen, ausgenommen Zuckerrüben	b	b	b
13. Einrichten oder Erweitern von			
a) Baumschulen oder Gartenbau-betrieben	v	b	b
b) Kleingartenkolonien	v	v	v
14. Lagern von			
a) Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Festmist) außerhalb undurchlässiger An-lagen	v	v	v
b) Gülle oder Jauche in			
aa) Behältern mit Sickerwasser-kontrolle	v	b	b
bb) Behältern ohne Sickerwas-serkontrolle	v	v	v
cc) Erdbecken	v	v	v
15. Intensive Beweidung als Dauer-pferche	v	v	v
16. Anlegen von Gärfuttermieten			
a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von < 28 % ohne Dichtung	v	v	v
b) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von < 28 % mit Dichtung, Ober-flächenabdeckung und Auffang-vorrichtung für Silagesäfte	v	b	b
c) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	v	-	-
d) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silage-säfte	b	-	-
17. Tierhaltung, soweit diese nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) genehmigungspflichtig ist	v	b	b
18. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 09. 1986 (BGBl. I S. 1505) und entsprechend der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. 11. 1992 (BGBl. I S. 1887)			
a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 der Pflanzen-schutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff ent-halten	v	v	v
b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzen-schutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff ent-halten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist	v	v	v
c) Pflanzenschutzmittel die aus einem in Anlage 3, Abschn. B,			

	Schutzzone		
	II	III A	III B
der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt	v	v	v
d) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschn. A, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist	-	-	-
Wassergefährdende Stoffe			
19. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach §§ 161 ff. NWG, ausgenommen das Abfüllen von Flüssigdünger auf dem Feld	v	v	v
20. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (§ 161 NWG) von wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 161 Abs. 5 NWG, ausgenommen Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziffern 14 b, 16 b und 16 d dieser Verordnung			
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
aa) bis zu 40000 l	v	b	b
bb) über 40000 l	v	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
aa) bis zu 100000 l	v	b	b
bb) über 100000 l	v	v	v
21. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe	v	v	v
22. a) Löschübungen oder Erprobung mit dem Löschmittel "Schaum"	v	v	v
b) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v	v
23. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	v	b	-
24. Beförderung wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG	v	v	v
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	b
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten und Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 NWG sind			
aa) unterirdisch verlegt	v	v	v
bb) oberirdisch verlegt	v	b	b
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v	v
25. Einbringen von wassergefährden-			

	Schutzzone		
	II	III A	III B
den Stoffen in den Untergrund oder Ablagern dieser Stoffe	v	v	v
Abfall			
26. Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	v	v	v
27. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v	v
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
28. Errichten von baulichen Anlagen			
a) als Einzelbebauung	v	b	b
b) als geschlossene Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)			
aa) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v
bb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	b
29. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	b	-
30. a) Bau von Bahnlagen b) Bau von Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	b	-
31. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau, zur Errichtung von Lärmschuttwällen	v	v	v
32. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Notabwurf-flächen des Luftverkehrs	v	v	v
33. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v	v
34. Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v	v
35. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten b) Anlegen von Tontaubenschießständen c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	v	b	b
36. a) Anlegen von Friedhöfen b) Erweitern von Friedhöfen	v	v	v
37. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v	v
38. Anlegen oder Verändern von Fischteichen	v	b	b
Bodeneingriffe			
39. Erdaufschlüsse, soweit diese nicht räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forst-			

	Schutzzone		
	II	III A	III B
wirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	v	b	b
40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	b
b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b	b
41. Anlegen von Dränen oder Vorflutern	v	b	b
42. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b	b
43. Durchführung von Sprengungen	v	b	b
44. Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung	v	b	b
45. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	b

§ 5

(1) Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziff. 18 die untere Wasserbehörde – Landkreis Göttingen oder Stadt Göttingen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich – auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die jeweils zuständigen untere Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u.ä.).

§ 8

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

(3) Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

(5) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber dem Wasserverband Tiefenbrunn geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund oder die Höhe des Anspruchs, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.

(6) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 u. 5 NWG i. V. mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100000 DM geahndet.

Braunschweig, 20. 04. 1995
502.62013 GÖ

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel
Regierungsvizepräsident

Karte auf S. 98/99

104.

Verordnung

vom 11. 04. 1995 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Juliusshütte" in der Gemeinde Walkenried im Landkreis Osterode am Harz vom 30. 12. 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 16. 01. 1989, S. 26)

Aufgrund der §§ 24 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. 04. 1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267) wird verordnet:

§ 1

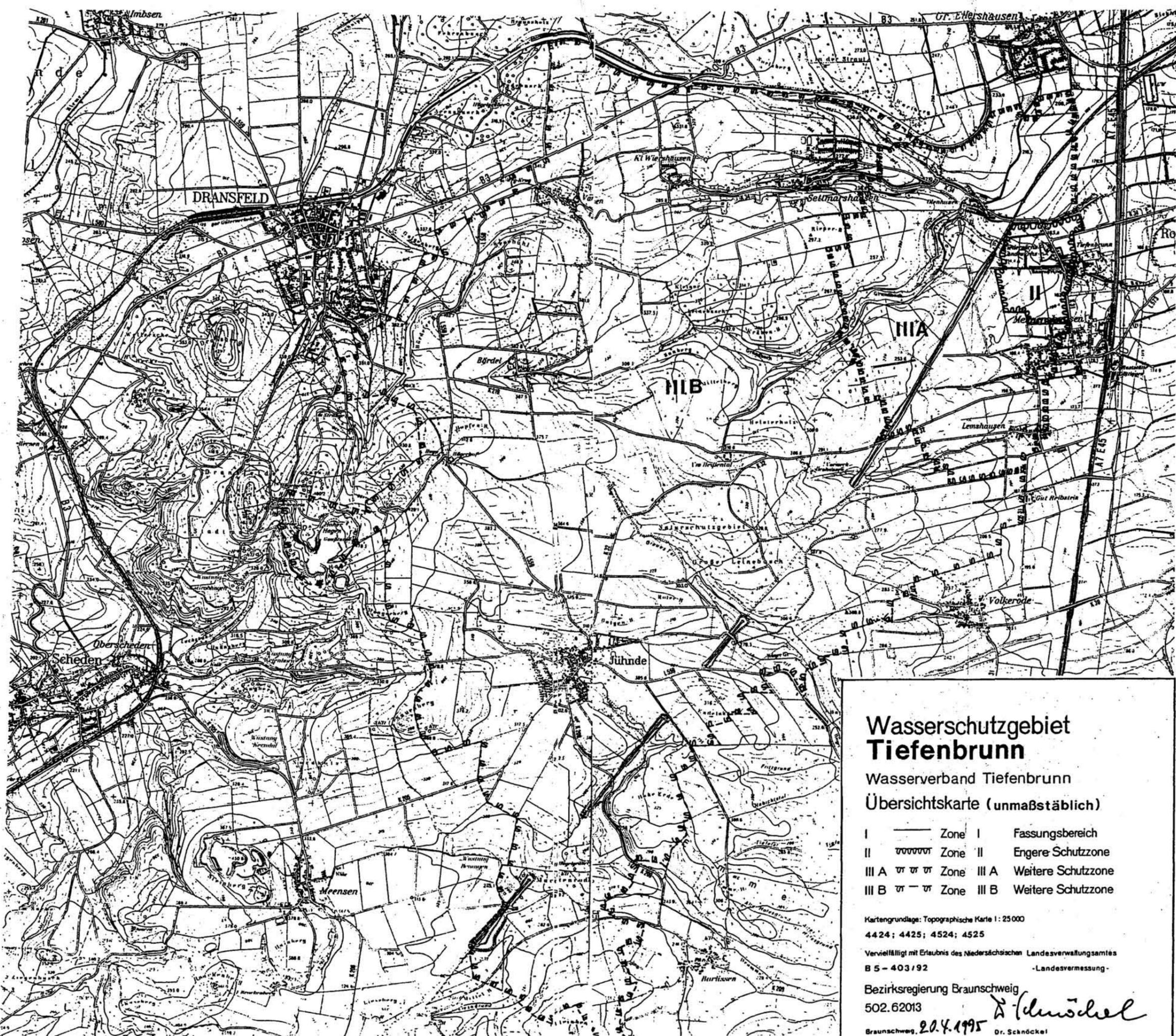
Die in die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Juliusshütte" einbezogene Karte im Maßstab 1:5000, die Bestandteil auch dieser Änderungsverordnung ist, wird durch Eintragung eines zusätzlichen Weges ergänzt. Die Ergänzung ist aus der Zeichenerklärung zu dieser Karte ersichtlich.

§ 2

Der Text der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Juliusshütte" wird in § 5, Zulässige Handlungen, in Abs. (1) wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende des Absatzes wird durch ein Komma ersetzt.
2. Dahinter wird nachstehende Ergänzung eingefügt:
"(c) folgende Maßnahmen, die sich aus dem Charakter des Gebietes aufgrund seiner teilweisen Zugehörigkeit zur "KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Außenstelle Ellrich (Thür.)" ergeben:

- das Offenhalten der Wege,
- das Freilegen und Freihalten von Gebäuderesten sowie Arbeiten zu deren Erhaltung im Rahmen von Genehmigungen der Denkmalschutzbehörden, sofern sie der oberen Naturschutzbehörde mindestens



Wasserschutzgebiet Tiefenbrunn

Wasserverband Tiefenbrunn
Übersichtskarte (unmaßstäblich)

- | | | | |
|-------|-------|------------|--------------------|
| I | — | Zone I | Fassungsbereich |
| II | | Zone II | Engere Schutzzone |
| III A | ⌘ ⌘ ⌘ | Zone III A | Weitere Schutzzone |
| III B | ⌘ - ⌘ | Zone III B | Weitere Schutzzone |

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000
4424; 4425; 4524; 4525

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes
B 5 - 403/92 - Landesvermessung -

Bezirksregierung Braunschweig
502.62013

Braunschweig, 20.4.1995 *D. Schnöckel*
Dr. Schnöckel